



Entschädigungsreglement SAC Sektion Säntis

(gültig ab 01. November 2024)



1 Grundsätze

1.1 Grundsatz

Personen des Vorstands, des erweiterten Vorstands, der Kommissionen, der Arbeitsgruppen und weitere im Namen der Sektion handelnde Personen haben ein Anrecht auf die Rückerstattung der ihnen anfallenden Ausgaben. Für die Arbeitsleistung wird im Grundsatz keine Entschädigung vergütet. Ausnahmen müssen in besonderen Vereinbarungen festgehalten werden.

1.2 Verhältnismässigkeit

Die Beauftragten sind aufgefordert, stets für die Verhältnismässigkeit der Ausgaben zu sorgen und die für die Sektion günstigste Variante zu wählen.

1.3 Rahmenbedingungen, Verweisungen

Das Budget bildet die finanzielle Grundlage und wird von der Hauptversammlung genehmigt. Nicht budgetierte, einmalige Ausgaben können gemäss Art. 12 Abs. 4 Statuten SAC Sektion Säntis vom Vorstand bis zum 200-fachen des Sektionsbeitrages eines Einzelmitgliedes beschlossen werden. Eine detaillierte Kompetenzordnung ist im Stellenbeschrieb des SAC Säntis beschrieben.

2 Vorstand und Beauftragte

2.1 Administrative Spesen

Für Porti, Telefon- und Kopierspesen, allgemeines Büromaterial sowie IT-Verbrauchsmaterial werden die effektiven Kosten vergütet. Diese sind mit den entsprechenden Belegen beim Kassier geltend zu machen.

Der Vorstand kann eine Pauschalentschädigung für bestimmte Chargen festlegen.

2.2 Repräsentationsspesen

Bei der Vertretung des SAC Säntis an offiziellen Anlässen im Auftrag des Vorstands können die effektiv entstandenen Reise- und Verpflegungsspesen des Beauftragten geltend gemacht werden.

2.3 Reisespesen

Grundsätzlich werden die Kosten ab Wohnort mit dem öffentlichen Verkehrsmittel 2. Klasse bei Benützung eines Halbtaxabonnements vergütet. Begründete und notwendige Autofahrten (Material- und Personentransporte) werden mit CHF 0.60 pro Kilometer vergütet.

2.4 Verpflegungsspesen

Die Spesen für Verpflegung werden mit maximal CHF 30 gegen Beleg erstattet.

2.5 Abrechnung

Die Abrechnung ist auf dem allgemeinen Spesenformular unter Beilage der entsprechenden Belege direkt dem Kassier einzureichen. Spesenformulare von Beauftragten sind vorgängig durch das verantwortliche Vorstandsmitglied zu visieren.

3 Touren- und Kurswesen

3.1 Grundsatz

Es gilt der Grundsatz, dass sämtliche Kosten einer Tour oder eines Kurses durch die Teilnehmenden getragen werden. Die SAC Sektion Säntis leistet gewisse Beiträge gemäss diesem Reglement.

- **Anreise mit ÖV**

Aus ökologischen Gründen soll die Anreise wenn immer möglich mit dem öffentlichen Verkehr geschehen. Bei einer Anreise mit den öffentlichen Verkehrsmitteln trägt jeder Teilnehmer seine individuellen Kosten.

- **Anreise mit Auto**

Findet die Anreise mit privaten Autos statt, so werden die Kosten je Teilnehmer und Teilnehmerinnen wie folgt berechnet:

$$\text{Anzahl gefahrene Kilometer aller Autos} \times \text{CHF } 0.60 / \text{Anzahl Teilnehmer}$$

Damit soll sichergestellt werden, dass sämtliche Teilnehmer dieselben Reisekosten tragen, auch wenn die Fahrzeugauslastung aus organisatorischen Gründen ungleich verteilt ist.

3.2 Tourenleiter/Innen

Wird die Tour durch Tourenleitende geführt, so erstattet die SAC Sektion Säntis die individuell entstandenen Kosten für Reisen und Übernachtungen mit Halbpension gemäss Quittung wie folgt:

- Tourenleitende mit Hauptverantwortung / Organisation: 100 % der entstandenen Kosten. Dabei sind alle Tourenleitenden gemeint, die in der Ausschreibung in den Clubnachrichten oder im Online Tourenportal aufgeführt sind.
- Weitere eingesetzte Tourenleiter: 50 % der entstandenen Kosten

Je 4 Teilnehmer ist jeweils 1 Tourenleiter berechtigt, sich die Kosten erstatten zu lassen.

(Bsp. 4 Teilnehmer = 1 Tourenleiter, 5 Teilnehmer = 2 Tourenleiter, 12 Teilnehmer = 3 Tourenleiter)

Adäquate Tourenleiterausbildungen wie Wanderleiter sowie Kletterlehrer SBV, Wanderleiter Pro Senectute, etc. werden analog zu den Tourenleitenden behandelt.

3.3 Bergführer

Wird die Tour durch einen oder mehrere Bergführer geführt, so übernimmt die SAC Sektion Säntis je Tag CHF 150 des Bergführerhonorars. Das Bergführerhonorar richtet sich nach dem offiziellen Ansatz des SAC Zentralverband und wird vom Vorstand bestimmt (per Februar 2022 CHF 600 pro Tag). Es wird nicht zwischen Haupt- und Hilfsbergführer unterschieden.

Pro 10 Teilnehmer wird jeweils der Anteil eines Bergführerhonorars übernommen. (Bsp. 8 Teilnehmer = 1 Bergführer, 11 Teilnehmer = 2 Bergführer). J&S-Touren können andere Entschädigungen vorsehen.

3.4 Kurse

Da Kurse (Lawinen-, Seil-, Eiskurse, etc.) einen wichtigen Beitrag zu sicheren Bergtouren der Mitglieder bilden, werden diese durch die SAC Sektion Säntis in besonderem Masse unterstützt.

- Die allgemeinen Kurskosten werden von der SAC Sektion Säntis vollumfänglich übernommen. Dazu gehören das Honorar und die Spesen der Kursleitenden sowie die Kosten für die Infrastruktur (Mieten, Verbrauchsmaterial, etc.)
- Für die Teilnahme von SAC Säntis Mitgliedern kann ein Kursgeld festgelegt werden.
- Bei Nichtmitgliedern von der SAC Sektion Säntis wird eine Tagespauschale von min. CHF 50 erhoben.
- Kurs- und Hilfsleiter können mittels einer Tagespauschale entschädigt werden.
- Sämtliche individuelle Kosten für Anreise, Eintrittsgelder, Skiticket, Verpflegung, Übernachtung, etc. müssen von den Teilnehmenden selber übernommen werden.
- Aktive Tourenleitende können ihre Spesen gemäss Art. 3.2 Entschädigungsreglement abrechnen. Es wird kein Kursgeld für aktive Tourenleitende erhoben.

3.5 Aus- & Weiterbildung Tourenleiter

Werden externe Aus- & Weiterbildungen von Mitgliedern besucht und wird das Wissen aktiv in die Sektion eingebracht, können die Auslagen geltend gemacht werden. Dabei gilt, dass die SAC Sektion Säntis die vollen Kurskosten übernimmt.

3.6 JO

Nehmen JO-Mitglieder an Touren oder Kurse teil, betragen die max. Auslagen CHF 40 pro Tag und Person (inkl. Individuellen Kosten). Die Differenz zu den individuellen Kosten übernimmt die JO Kasse. Die Abrechnung erfolgt vom Touren- resp. Kursleiter direkt an den JO-Chef.

3.7 Schlussabrechnung

Je Tour oder Kurs muss eine Abrechnung mittels Abrechnungsformular erstellt werden. Diese Abrechnung inkl. Quittungen muss durch die hauptverantwortliche Person über Droptours eingereicht werden.



Rechnungen und anderweitige Vergütungen (Bergführerrechnungen, Übernachtungstaxen, etc.) können erst ausbezahlt werden, wenn für die Tour oder den Kurs die entsprechende Abrechnung vorliegt und vom Tourenchef bewilligt wurde.

4 Schlussbestimmungen

4.1 Ausnahmen

Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der vorgängigen Absprache mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten der Sektion. Der Vorstand kann bei der Erteilung spezifischer Aufträge abweichende Regelungen im Rahmen seiner Kompetenz bestimmen.

Die Jugendorganisationen (JO und KiBe) können für Touren und Kurse abweichende Regelungen vorsehen.

4.2 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde an der Vorstandsversammlung vom 29. Oktober 2024 beschlossen resp. angepasst und tritt auf den 01. November 2024 in Kraft.

Herisau, 01. November 2024

Vorstand SAC Säntis

Adrian Steiner
Präsident

Ursulina Kölbener
Vizepräsidentin